

21. Darf der Richter sich in den Gründen des freisprechenden Urtheiles auf den Ausspruch beschränken, daß er den Angeklagten nach den Ergebnissen der Verhandlung der ihm zur Last gelegten That nicht überführt erachte?
 St.R.D. §. 266 Abs. 4.

III. Straffenat. Urt. v. 22. Mai 1880 g. R. Rep. 1204/80.

I. Landgericht Flensburg.

Aus den Gründen:

„Das Instanzgericht hat sich in den Gründen seines freisprechenden Urtheiles auf den Ausspruch beschränkt, daß es nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht für erwiesen ansehen könne, daß Angeklagter zu der in Frage stehenden Zeit in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Versicherungsgesellschaft Phönix durch Erregung eines Irrthumes mittels Vorspiegelung falscher Thatfachen beschädigt habe. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft aus §. 266 und aus §. 377 Nr. 7 St.R.D. erhobene Beschwerde hat für begründet erachtet werden müssen.

Nach Aufhebung der positiven Regeln über die Wirkung der Beweise ist in den erforderlichen thatsächlichen Entscheidungsgründen eine Garantie für die Richtigkeit des Urtheiles, insbesondere für die sorgfältige richterliche Würdigung der Beweisaufnahme gefunden. Der §. 266 Abs. 1 St.R.D. behandelt in Abs. 1 den Fall des verurteilenden Erkenntnisses und unterscheidet zwischen den objektiven thatsächlichen Entscheidungsgründen, in welchen die Merkmale der strafbaren Handlungen gefunden werden, und den Thatfachen, aus welchen der Beweis für jene Thatfachen gefolgert wird; während in ersterer Beziehung angeordnet ist, daß die Gründe die für erwiesen erachteten, die Merkmale der Strafthat enthaltenden Thatfachen, also die Elemente oder Bestand-

teile des Urteiles, angeben müssen, ist in Beziehung auf Thatfachen, aus welchen der Beweis entnommen wird, nur eine instruktionelle Vorschrift erteilt. Abs. 4 scheint nach seiner Fassung nun allerdings dafür zu sprechen, daß das Gesetz sich für den Fall der Freisprechung damit begnügen will, wenn die Urteilsgründe angeben, ob Angeklagter für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen erachtete That für nicht strafbar erachtet worden ist. Gegen die Annahme, daß der Richter sich auf den Ausspruch der Nichtüberführung beschränken dürfe, sprechen jedoch folgende Erwägungen. Zunächst ist es sicher, daß ein Ausspruch dieser Art dem Zwecke der Gründe überall nicht entspricht; er läßt vollständig ungewiß, ob der Richter den Beweis für alle, oder für einzelne, oder nur für Ein Thatbestandsmerkmal vermisst. Ein solcher Ausspruch entspricht aber auch nicht dem Zwecke der Rechtsmittel, zunächst nicht der Berufung, bei welcher man den maßgebenden Entscheidungsgrund kennen muß, dann aber auch nicht der Revision, weil in der allgemeinen Wendung sich leicht ein Rechtsirrtum versteckt und die Entscheidung auf dem Nichtvorliegen des Beweises für eine Thatfache beruhen kann, welche nach richtiger Ansicht zum Thatbestande überall nicht erforderlich ist. Es spricht aber auch die Wendung in Abs. 4, daß die Urteilsgründe „ergeben müssen“, gegen die Annahme, daß schon die nackte allgemeine Behauptung des fehlenden Beweises genüge, ebenso die Bestimmung in Abs. 2, nach welcher schon bei Behauptung von Umständen, welche die Strafbarkeit vermindern, die Gründe sich darüber „aussprechen müssen“, ob diese Gründe für festgestellt oder nicht festgestellt erachtet werden. Entscheidend ist aber endlich die Vergleichung des Abs. 4 mit §. 202 St.P.O. Hier wird gefordert, daß aus den Gründen des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses hervorgehen muß, ob derselbe auf thatächlichen oder auf Rechtsgründen beruht, und in den Motiven ist bemerkt, es werde zwar nicht eine Erörterung der Beweisgründe gefordert, es müsse aber hervorgehen, aus welchem der verschiedenen Gründe, aus welchen die Einstellung des Verfahrens überhaupt beschlossen werden könne, der Beschluß erfolgt sei, also ob für die Thatfachen, in welchen der Thatbestand der strafbaren Handlung gefunden werden soll, oder auch nur für eine der zum Thatbestande notwendigen Thatfachen keine hinreichenden Beweise vorliegen, oder ob für die Thäterschaft des Angeeschuldigten kein genügender Beweis vorhanden, oder ob

die dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Thatfachen nicht unter das Strafgesetz fallen, oder ob es an einem gesetzlichen Erfordernisse für die Strafverfolgung fehle, oder ob ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund vorliege. Hieraus folgt, daß der Gesetzgeber sich im Falle der Ablehnung aus thatfächlichen Gründen mit einem allgemeinen desfalligen Ausspruche, welcher dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft eine Grundlage nicht bietet, keineswegs begnügen will, daß er vielmehr im Falle der Ablehnung aus thatfächlichen Gründen soweit eine Specialisirung fordert, daß der entscheidend gewesene Grund erkennbar wird. Wenn endlich die Motive zu §. 225, jetzt 266, eine Beschränkung der Urteilsgründe auf den Ausspruch, daß das Gericht von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt sei, nur für den Fall nachlassen, daß die für das Nichtschuldig stimmende Zahl von Richtern über einen bestimmten Grund der Freisprechung nicht einig ist, z. B. ein Teil der Richter den Angeklagten für nicht überführt, ein anderer Teil einen Strafausschließungsgrund für dargethan erachtet, so wird man als allgemeinen Grundsatz anzunehmen haben, daß aus den Entscheidungsgründen hervorgehen muß, welcher der auf die Beweisfrage bezüglichen Gründe, die eine Freisprechung begründen können, im konkreten Falle maßgebend gewesen ist. In vorliegender Sache ist der maßgebend gewesene Grund durch die Fassung der Urteilsgründe nicht zum Ausdrucke gebracht; auch schließt die Fassung keineswegs aus, daß sich unter den Gründen ein Rechtsirrtum verbirgt. Es hat daher die Aufhebung des Urtheiles mit seinen Feststellungen und die Zurückverweisung der Sache in die Instanz erfolgen müssen.“